



An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06. April 2018
Zl. B - 067/050418/HA,RE

GZ: BMF-080700/0012-II/12-DK/2018

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012
geändert wird (Datenschutzanpassung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Den Materialien des Gesetzesentwurfs (Vorblatt) ist zu entnehmen, dass das Ziel
dieser Novelle des Transparenzdatenbankgesetzes die Gewährleistung der
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Transparenzdatenbank und über das Transparenzportal nach den Vorgaben der
DSGVO ist. Mit dieser Gesetzesänderung soll daher im Sinne eines
Datenschutzanpassungsgesetzes den ab 25. Mai in Geltung tretenden Vorgaben,
insbesondere jener der Datenschutz-Grundverordnung entsprochen werden.

Tatsache ist jedoch, dass mit diesem Datenschutzanpassungsgesetz entgegen
dieser Zielsetzung auch Änderungen vorgenommen werden, die mit einer
Anpassung an das neue Datenschutzregime nichts zu tun haben.

Ad §§ 4 Abs. 4 und 32 Abs. 6

So soll in § 4 Abs. 4 (neu) bestimmt werden, dass *Leistungen im Sinne dieses
Bundesgesetzes auch Leistungen sind, die von Gemeinden im eigenen
Wirkungsbereich erbracht werden und alle Regelungen betreffend die Leistungen
für Länder auch für Gemeindeleistungen sinngemäß gelten*. In § 32 Abs. 6 werden
zudem nunmehr neben Ländern auch Gemeinden im Zusammenhang mit der
Transparenzportalabfrage genannt.



In den Erläuterungen wird hierzu lediglich begründend ausgeführt, dass mit diesen Änderungen auch den Gemeinden eine datenschutzkonforme Berechtigung zur Abfrage personenbezogener Daten unter denselben Voraussetzungen wie den Ländern eröffnet werden soll.

Wenngleich den kurzfristig eingeholten Mitteilungen des BMF beizupflichten ist, dass mit diesen Änderungen keine Pflicht der Gemeinden zur Einmeldung von Leistungsangeboten und darüberhinausgehend personenbezogener Leistungen einhergeht, hegt der Österreichische Gemeindebund gegen diese Bestimmungen folgende Bedenken:

Zum einen handelt es sich um ein Datenschutzanpassungsgesetz, das sich allein der Bezeichnung wegen nur darauf beschränken sollte, Anpassungen der derzeitigen Rechtslage an EU-rechtliche Vorgaben zu treffen. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Zum anderen zeigt sich der Österreichische Gemeindebund über diese Vorgehensweise insofern verwundert, als in einer Sitzung am 18. Jänner dieses Jahres vereinbart wurde, dass nach Evaluierung von Pilotgemeinden (Erhebung von Leistungsangeboten) weitere Gespräche geführt werden um insbesondere die Rahmenbedingungen für eine (auch legistische) Einbindung der Gemeinden in die Transparenzdatenbank festzulegen.

Dass nunmehr ein Entwurf für ein Anpassungsgesetz (mit deutlich verkürzter Begutachtungsfrist) mit einer Grundlage für die Einmeldung durch Gemeinden vorgelegt wird, ohne zuvor mit den Betroffenen bzw. den Interessensvertretungen Gespräche zu führen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Zu betonen ist, dass der Österreichische Gemeindebund von Beginn an seine Bereitschaft für eine Einmeldung von Leistungsangeboten und in weiterer Folge personenbezogenen Leistungen bekundet hat, jedoch unter der Bedingung, dass die Rahmenbedingungen derart ausgestaltet werden, dass letzten Endes der Aufwand der Gemeinden nicht größer ist als der Nutzen.

Wie bereits mehrfach dargelegt, vergeben Gemeinden häufig Förderungen geringeren Ausmaßes sowie Einmalförderungen, die nicht vergleichbar sind mit mehrjährigen oder gar dauerhaften Förderprogrammen des Bundes oder der Länder.

Wenn daher von Seiten des Bundes gefordert wird, sämtliche Leistungsangebote und personenbezogene Leistungen ohne Einschleifregelungen einzumelden, dann stünde nicht nur der damit einhergehende Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen, sondern würden auch die mit diesem Gesetz angestrebten Zwecke nicht erfüllt werden - die im Übrigen Grundlage für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung sind.

Hinzukommt, dass sich schon die Einbindung der Länder infolge nach wie vor offener kompetenzrechtlicher, verfassungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragen bislang (die letzten acht Jahre) als äußerst schwierig herausgestellt hat. Neben diesen Fragen, die auch in Bezug auf Gemeinden einer Klärung bedürfen, wirft auch der vorgeschlagene § 4 Abs. 4 selbst zahlreiche Fragen auf.

So ist von Leistungen der Gemeinden die Rede, wobei keine Klarstellung erfolgt, um welche Art von Leistungen es sich handelt (Förderungen? Transferzahlungen? Sachleistungen? Dienstleistungen?).

Auch die Bestimmung, wonach alle Regelungen betreffend Leistungen der Länder sinngemäß auch für Gemeindeleistungen gelten, bringt wenig Aufschluss, da nicht klar ist, um welche Regelungen es sich hierbei handelt (nur jene des Transparenzdatenbankgesetzes? die Regelungen der Art. 15a Vereinbarung? andere Regelungen?).

Noch dazu sollen alle Regelungen *sinngemäß* auch für Gemeindeleistungen gelten. Dies widerspricht nicht nur dem hier wohl zu berücksichtigenden Determinierungsgebot, sondern lässt neben der Frage, welche Regelungen hier überhaupt zur Anwendung kommen bzw. für Gemeinden von Relevanz sind, einen großen Interpretationsspielraum offen.

Auch keinen Aufschluss bringt der Hinweis, dass es sich bei Gemeindeleistungen nur um jene handelt, die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erbracht werden. Je nach Definition des Begriffes „Leistung“ können darunter nicht nur Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung sondern auch Leistungen der Hoheitsverwaltung fallen, was wiederum datenschutzrechtliche Probleme aufwirft.

In Anbetracht all dessen hält es der Österreichische Gemeindebund für notwendig, vor übereilten legislativen Maßnahmen die wesentlichen Fragen und Probleme zu lösen. Es wird daher ersucht, die genannten Bestimmungen aus diesem Entwurf herauszunehmen und in Gespräche einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel